

Stellungnahme Holzhandelsverordnung EUTR/EUDR

1. Geltungsbereich

Die Stellungnahme zur Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (European Timber Regulation, EUTR) gilt für die SCHELLING AG und die Birkhäuser+GBC AG, nachfolgend als SCHELLING AG bezeichnet.

2. Stellungnahme Verordnung (EU) Nr. 995/2010

Die SCHELLING AG bestätigt, dass für alle FSC-Materialien die Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 durch das FSC-Zertifikat sichergestellt ist.

Unsere Zertifikatangaben sind: **ZERTIFIKATCODE SQS-COC-021279**
LIZENZCODE FSC-C018119

Die Kernthemen der Holzhandelsverordnung und die Kernthemen des FSC sind gleich und stellen die nachhaltige und verantwortungsvolle Bewirtschaftung der Wälder sicher.

3. Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (European Timber Regulation, EUTR)

Die Verordnung (EU) Nr. 995/2010, auch bekannt als die EU-Holzhandelsverordnung oder kurz EUTR (European Union Timber Regulation), ist eine Gesetzgebung der Europäischen Union, die am 3. März 2013 in Kraft getreten ist. Sie hat das Ziel, illegal eingeschlagenes Holz und Holzprodukte vom EU-Markt fernzuhalten.

Die Verordnung legt Verpflichtungen für Betriebe fest, die Holz und Holzprodukte in der EU auf den Markt bringen, unabhängig davon, ob sie innerhalb der EU hergestellt oder importiert wurden.

Die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung umfassen:

Sorgfaltspflichten: Unternehmen müssen Sorgfaltspflichten bei der Überprüfung der Legalität des Holzes und der Holzprodukte beachten, bevor sie diese auf den Markt bringen. Dazu gehört die Einholung von Informationen über Herkunft, Art des Holzes, Einhaltung nationaler Gesetze und die Sicherstellung, dass das Holz nicht illegal geschlagen wurde.

Risikobewertung und Risikominimierung: Wenn ein Risiko besteht, dass das Holz illegal geschlagen wurde, müssen Massnahmen ergriffen werden, um dieses Risiko zu minimieren. Bei Verdacht auf illegale Herkunft muss das Holz zurückgewiesen werden.

Dokumentation und Aufzeichnungen: Unternehmen müssen alle erforderlichen Informationen über ihre Holzprodukte aufzeichnen und für mindestens fünf Jahre aufbewahren.

4. FSC / Forest Stewardship Council

Das Forest Stewardship Council (FSC) ist eine internationale Non-Profit-Organisation, die Standards für verantwortungsvolle Waldwirtschaft festlegt und Zertifizierungen für Holzprodukte vergibt, die aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen.

Die wichtigsten Bestimmungen des FSC umfassen:

Erhaltung von Wäldern und Ökosystemen: FSC-Zertifizierung fördert die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern, indem sie den Schutz von Ökosystemen, Artenvielfalt und natürlichen Lebensräumen priorisiert.

Respektierung von Rechten und Arbeitnehmerrechten: Der FSC erfordert die Einhaltung von internationalen Arbeitsnormen sowie die Achtung der Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, die in oder um Wälder leben.

Umweltverträglichkeit: FSC-zertifizierte Unternehmen müssen strenge Umweltstandards einhalten, darunter die Begrenzung des Einsatzes von Pestiziden und anderen Chemikalien, die Minimierung von Umweltauswirkungen und die Förderung ökologisch verträglicher Praktiken.

Soziale und wirtschaftliche Verantwortung: FSC-Zertifizierung fördert faire Arbeitsbedingungen, angemessene Entlohnung und die Beteiligung der Gemeinschaften an Entscheidungen über die Walddnutzung.

Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung: Produkte, die das FSC-Siegel tragen, müssen Rückverfolgbarkeit gewährleisten. Das bedeutet, dass Unternehmen die Lieferkette bis zum Ursprung des Holzes nachverfolgen können, um sicherzustellen, dass es aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Überprüfung und Zertifizierung: Unabhängige Zertifizierungsstellen überprüfen und bewerten die Einhaltung der FSC-Standards durch Unternehmen und Wälder, bevor sie die Zertifizierung vergeben.

5. Verordnung (EU) Nr. 2023/1115 (European Deforestation Regulation, EUDR)

Am 29. Juni 2023 ist die EUDR in Kraft getreten. Sie **ersetzt** die bisherige EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) und gilt für bestimmte Rohstoffe und daraus hergestellte Produkte, darunter auch Holz, Papier, Pappe und Karton.

Zeitplan:

- Für grosse und mittlere Unternehmen gilt die EUDR ab dem **30. Dezember 2025**.
- Für Kleinst- und Kleinunternehmen gilt die EUDR ab dem **30. Juni 2026**.
- Für alle Beteiligten in der Holz-Lieferkette gilt spätestens ab dem **30. Dezember 2025** das neue Recht.

Ziel der EUDR ist es sicherzustellen, dass Produkte, die in der EU in Verkehr gebracht oder exportiert werden, entwaldungsfrei sind (keine Entwaldung nach dem 31.12.2020), legal produziert wurden (im Einklang mit den Gesetzen des Erzeugerlandes), und durch eine digitale Sorgfaltsklärung abgesichert sind.

Auswirkungen auf Verpackungen und Rohstoffe:

- Leere Verpackungen (z. B. Kartons, Faltschachteln, Papierbeutel) gelten als eigenständige Produkte und fallen unter die EUDR. Hier bestehen Sorgfaltspflichten für Hersteller, Importeure oder Exporteure.

- Befüllte Verpackungen (z. B. mit Waren ausgelieferte Kartons) sind ausgenommen. In diesem Fall gelten die Pflichten ausschliesslich für das verpackte Produkt.
- Produkte aus 100 % recycelten Fasern (Altpapier) sind ebenfalls ausgenommen. Hier besteht keine Pflicht zur Abgabe einer Sorgfaltserklärung.
- Packungsbeilagen, Bedienungsanleitungen oder Etiketten, die ausschliesslich einer Sendung beiliegen, fallen ebenfalls nicht in den Geltungsbereich, solange sie nicht separat in Verkehr gebracht werden.
- Produkte, die aus Holz hergestellt wurden, das vor dem 30. Dezember 2025 geerntet und in Verkehr gebracht wurde, unterliegen weiterhin der bisherigen EU-Holzhandelsverordnung (EUTR). Diese Produkte müssen nicht nachträglich die EUDR-Anforderungen erfüllen. Für Unternehmen bedeutet dies: Lagerbestände, die aus solchem Material bestehen, können auch nach dem 30.12.2025 auf den Markt gebracht werden, ohne dass eine zusätzliche Sorgfaltserklärung nach EUDR erforderlich ist, sofern der Nachweis über den Zeitpunkt der Ernte und des Erst Inverkehrbringens vorliegt.

Unser Vorgehen:

Da die EU-Portale derzeit noch nicht in vollem Umfang funktionsfähig sind, stehen uns momentan nur eingeschränkte Testmöglichkeiten zur Verfügung. Gleichzeitig nutzen wir die Zeit, um unsere internen Abläufe zu überprüfen und weiterzuentwickeln, mit dem Ziel, den digitalen Datenaustausch zwischen Lieferanten und Kunden künftig so effizient und reibungslos wie möglich zu gestalten. Sobald die rechtlichen Vorgaben seitens der EU abschliessend definiert und klar geregelt sind, wird die SCELLING AG die Anforderungen der EUDR verantwortungsbewusst und im Interesse unserer Kunden umsetzen. Bis dahin fehlen allerdings noch wesentliche Informationen und Daten, die für eine vollständige Umsetzung erforderlich sind.

Wichtig: Wir arbeiten ausschliesslich mit den von der EU bereitgestellten Portalen und Systemen. Der Einsatz von Drittsoftware oder externen Plattformen ist nicht vorgesehen.

Wir halten Sie über weitere Entwicklungen auf dem Laufenden und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

SCELLING AG / Birkhäuser+GBC AG / SCELLING GmbH & CO. KG

Rupperswil, 17.09.2025